



**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur  
an der Akademie der Bildenden Künste München**

vom 29.11.2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 44 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 und 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl. S. 339, 342), erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

**Artikel 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München vom 4. August 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. August 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:  
Zusätzlich ist die Qualifikation durch das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß §16 der Satzung über die Qualifikation für ein Studium an der Akademie der Bildenden Künste vom 26.06.2013, in der jeweils gültigen Fassung, nachzuweisen.
2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
<sup>1</sup> Die zu belegenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule einschließlich der in den jeweiligen Modulen zur Anwendung kommenden Lehrveranstaltungsarten, Prüfungsformen, deren Umfang in ECTS und deren Gewichtung für die Endnote, sowie bei Teilmodulprüfungen die Gewichtung der Teilnoten für die Modulendnoten sind in der Anlage aufgeführt. <sup>2</sup> Soweit diese keine abschließenden Bestimmungen enthält, bestimmt Näheres das Modulhandbuch, das vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters am Schwarzen Brett bekannt gemacht wird.
3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
Die 180 Credits ergeben sich wie folgt:
  - a. Module 168 Credits.
  - b. Bachelormodul (§15): Der Umfang beträgt 12 Credits.
4. § 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Kompetenzen im Sinne des Art. 63 Abs. 2 können angerechnet werden.
5. § 9 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.



6. In §10 Abs. 2 Satz 1 wird „158 Credits“ durch „150 Credits“ ersetzt.
7. §10 Abs. 2 Sätze 2 bis 7 und Abs. 3 werden ersatzlos gestrichen.
8. §11 Abs. 1 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.
9. §12 erhält folgende Fassung:  
§12 Notensystem

(1) Das Notensystem lautet wie folgt:

Note, numerisch	Note, verbal	Beschreibung der Note	ETCS- Einstufungstabelle (Statistische Verteilung der Notenstufen)
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung	... %
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über der durchschnittlichen Anforderung liegt	... %
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	... %
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	... %
4,3 4,7 5,0	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	... %

- (2) <sup>1</sup> Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach dem in den ersten drei Spalten der Tabelle in Abs. 1 dargestellten Notensystem. <sup>2</sup> Bei der Bildung der Durchschnittsnote nach § 18 Abs. 2 Satz 3 wird daneben noch ein Prozentrang gemäß der vierten Spalte ausgewiesen, der sich nach Auswertung der Ergebnisse der jeweils relevanten Kohorten ergibt.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“(4,0) bewertet wurde.



- (4) <sup>1</sup> Die endgültigen Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. <sup>2</sup> Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

10. §14 lautet wie folgt:

Die Bachelorprüfung umfasst:

1. den erfolgreichen Abschluss der Module gemäß §5 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage,
2. die Bachelorthesis mit Bachelorkolloquium gemäß §15.

11. § 15 erhält folgende Fassung:

§15 Bachelormodul

- (1) <sup>1</sup> Jeder Kandidat hat aus dem Gebiet der Innenarchitektur im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelorthesis anzufertigen. <sup>2</sup> Durch die Bachelorthesis soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Innenarchitektur selbständig nach künstlerischen, technisch-konstruktiven, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Methoden zu erarbeiten. <sup>3</sup> Das Thema muss durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden und so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. <sup>4</sup> Die Bearbeitung eines umfangreichen Themas durch mehrere Kandidaten ist nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich; die Einzelleistung der jeweiligen Kandidaten muss in diesem Fall eindeutig erkennbar und überprüfbar sein.
- (2) <sup>1</sup> Die Bearbeitungszeit der Bachelorthesis beträgt zwei Monate. <sup>2</sup> Abgabetermin und Einlieferungsort werden jeweils zu Beginn des Semesters vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. <sup>3</sup> Bei Vorliegen triftiger Gründe im Sinne des § 13 Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin die Bearbeitungsfrist um zwei Monate verlängern. <sup>4</sup> Dem Antrag sind die Nachweise analog § 13 Abs. 2 beizufügen. <sup>5</sup> Mit der Abgabe der Bachelorthesis hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>6</sup> Der Abgabezeitpunkt ist jeweils aktenkundig zu machen.
- (3) <sup>1</sup> Meldet sich ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig zur Bachelorthesis, dass er diese bis zum Ende des 6. Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich angemeldet hat, nicht bis zum Ende des 6. Semesters ab, gilt die Bachelorthesis als erstmals abgelegt und nicht bestanden. <sup>2</sup>



Überschreitet ein Studierender die Fristen des Absatzes 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, so gewährt der Prüfungsausschuss eine Nachfrist.<sup>3</sup> Diese wird, sofern es die anerkannten Gründe zulassen, in der Regel zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt.

- (4)<sup>1</sup> Ein Studierender gilt als zum Bachelorkolloquium gemeldet, wenn er die Bachelorthesis fristgerecht und vollständig im Sinne des Abs. 2 abgeschlossen hat.<sup>2</sup> Das Bachelorkolloquium muss innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorthesis abgelegt werden.<sup>3</sup> Es wird vom Prüfungsausschuss (§6) durchgeführt.
- (5)<sup>1</sup> Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten.<sup>2</sup> Der Studierende hat ca. 15 Minuten Zeit, seine Bachelorthesis vorzustellen.<sup>3</sup> Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema der Bachelorthesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem die Bachelorthesis zugehört.
- (6)<sup>1</sup> Das Bachelormodul wird vom Prüfungsausschuss bewertet; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.<sup>2</sup> Es gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.<sup>3</sup> Bei der Berechnung der Modulendnote wird die Note für die Bachelorthesis fünffach, die Note für das Bachelorkolloquium einfach gewichtet.<sup>4</sup> Ist das Bachelormodul nicht bestanden, so kann es nur mit einem neuen Thema wiederholt werden.<sup>5</sup> §13 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß.<sup>6</sup> Das Modul muss spätestens sechs Wochen nach Zustellung des schriftlichen Bescheides über das Ergebnis erneut angemeldet werden.
- (7) Für das bestandene Bachelormodul werden 12 Credits vergeben.

12. Die bisherigen §§17 bis 20 werden zu den §§16 bis 19.

13. Der neue §18 Abs. 1 Satz 3 lautet wie folgt:

Die Bachelorprüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn einer der in §14 genannten Teile bis zum Ende des 6. Semesters nicht bestanden wurde.

14. Der neue §18 Abs. 2 Satz 3 lautet wie folgt:

Abschließend wird eine Durchschnittsnote gebildet, bei der die Noten der siebzehn einzelnen Modulprüfungen einfach, die Note des Bachelormoduls zwanzigfach gewichtet werden.

15. Der neue §18 Abs. 3 Satz 3 lautet wie folgt:

Mit der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung und eine ergänzende Beschreibung („diploma supplement“) ausgehändigt.



## Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt unabhängig vom Studienbeginn für alle Studierenden, die im Wintersemester 2013/14 im Bachelorstudiengang Innenarchitektur eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Akademie der Bildenden Künste München vom 19.11.2013 und der Genehmigung des Präsidenten vom 29.11.2013.

München, 29.11.2013

A handwritten signature in blue ink, consisting of a series of fluid, connected strokes.



Prof. Dieter Rehm  
Präsident

Die Satzung wurde in der Akademie niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02.12.2013 durch Aushang in der Akademie bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 02.12.2013.